

STELLUNGNAHME

zum Gesetz, mit dem das Tiroler Kinder- und Jugendhilfegesetz geändert wird

Wien, am 30.09.2020

Der Österreichische Behindertenrat ist die Interessenvertretung der 1,4 Mio. Menschen mit Behinderungen in Österreich. In ihm sind über 80 Mitgliedsorganisationen organisiert. Auf Grund der Vielfalt der Mitgliedsorganisationen verfügt der Österreichische Behindertenrat über eine einzigartige Expertise zu allen Fragen, welche Menschen mit Behinderungen betreffen.

Der Österreichische Behindertenrat dankt für die Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme und erlaubt sich, diese wie folgt auszuführen:

Allgemein

Kinder und Jugendliche in sozialpädagogischen Wohngemeinschaften oder Heimen sind auch heute noch Opfer von Übergriffen oder Missbrauch. Zusätzlich bestehen in diesen Einrichtungen weiterhin pädagogisch bedenkliche Sanktionssysteme, die einer erniedrigenden Behandlung gleichkommen. Gründe dafür sind strukturelle Probleme wie schlechte Arbeitsbedingungen, Fehlplatzierungen von Minderjährigen oder schlechte Ausbildung des Personals. Daneben begünstigen die Strukturen von Großheimen bzw. Großgruppen das Auftreten von Gewalt.¹

¹ Siehe zu diesem Absatz den Sonderbericht der Volksanwaltschaft „Kinder und ihren Rechte in öffentlichen Einrichtungen“; im Internet unter:
<https://volksanwaltschaft.gv.at/downloads/4sjlu/Sonderbericht%20Kinder%20und%20ihre%20Rechte%20in%20%C3%B6ffentlichen%20Einrichtungen%202017.pdf>.

Kinder und Jugendliche mit Behinderungen sind in einem noch deutlich höheren Ausmaß als Kinder ohne Behinderungen von physischer, psychischer und sexueller Gewalt betroffen.²

Um Gewalt an Kindern und Jugendlichen zu verhindern ist es daher zwingend notwendig, dass alle Institutionen über effektive Gewaltschutzkonzepte verfügen.

Dazu wird aktuell u.a. auch im Rahmen des EU-Projekts „Safe Places – Kinderschutzstrukturen stärken“ (2019-2021) von österreichischen Organisationen unter der Leitung von ECPAT Österreich versucht Kinderschutzstrukturen auf Ebene der Organisationen sowie auf nationaler Ebene zu stärken.³

Zum konkreten Entwurf:

Zu §§ 12 Abs 1 lit a, 22 Abs 1 lit a, 22a Abs 1 lit a, 22b Abs 1 letzter Satz:

Um Kinder und Jugendliche vor Gewalt zu schützen, ist bei der Bewilligung aller Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen nicht nur das Vorliegen eines sozialpädagogischen Konzepts, sondern auch das Vorliegen eines Gewaltschutzkonzepts als Pflichtvoraussetzung für die Erteilung der Bewilligung im Gesetz vorzusehen.

Mit besten Grüßen

Für Präsident Herbert Pichler

Mag. Bernhard Bruckner

² Siehe dazu die Gewaltstudie des BMASGK „Erfahrungen und Prävention von Gewalt an Menschen mit Behinderungen“; im Internet unter:

<https://broschuerenservice.sozialministerium.at/Home/Download?publicationId=718>.

³ Näheres unter <https://www.ecpat.at/themen/kinderschutzrichtlinien#c656>.